



**Betreff:**

öffentlich

**Nachbesetzung/Berufung eines Mitgliedes des Naturschutzbeirates**

Erstellungsdatum 20.11.2003

Eingang 902: \_\_\_\_\_

Einreicher: FB Umwelt und Gesundheit

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
10.12.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Herrn Karsten Kayserling für die laufende Amtsperiode des Naturschutzbeirates (1999 bis 2004) gemäß § 62 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz und § 2 Abs. 1 Naturschutzbeiräteverordnung als Mitglied zu berufen.

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium: \_\_\_\_\_

Sitzung am: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

**Begründung:**

Aus dem 1999 mit der berufenen Naturschutzbeirat (DS 99/0922 ) ist Herr Horst Kümmel (Mitglied) vorzeitig ausgeschieden.

Für den Rest der Amtsdauer des Naturschutzbeirates wird als Nachfolger

Herr Karsten Kayserling

als neues Beiratsmitglied vorgeschlagen.

Herr Kayserling erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Fachkunde, guten Ortskenntnissen und einer längeren, erfolgreichen Tätigkeit im Naturschutz und der Landschaftspflege gemäß § 1 der Naturschutzbeiräteverordnung.